

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|------------------------------|--------|
| 2019 | Verkündet am 15. Januar 2019 | Nr. 11 |
|------|------------------------------|--------|

Ergebnis der Feststellung des Landeswahlausschusses über die Wirksamkeit des Zustandekommens des Volksbegehrens „Mehr Demokratie beim Wählen – unseren Einfluss sichern und stärken“ im Land Bremen

Gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. 1996, S. 41; 1997, S. 323), zuletzt § 27 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411), wird bekannt gemacht:

Der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2019 die Feststellung der Wirksamkeit des Zustandekommens des am 7. August 2018 im Land Bremen zugelassenen Volksbegehrens „Mehr Demokratie beim Wählen – unseren Einfluss sichern und stärken“ gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid getroffen.

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens waren 24 380 gültige Eintragungen notwendig.

Bis zum 13. November 2018 wurden termingerecht 26 357 Eintragungen auf Unterschriftsbogen bei den Gemeindebehörden eingereicht.

Als Ergebnis der vollumfänglichen Überprüfung der Unterschriftsbogen gemäß § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid wurde festgestellt, dass 4 142 ungültige Unterschriften vorliegen. Unter den verbleibenden 22 215 Eintragungen befinden sich insgesamt 334 Zweifelsfälle, die von den Meldebehörden nicht abschließend für gültig oder ungültig erklärt wurden. Da insgesamt 24 380 Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlich sind, wurde von einer abschließenden Beurteilung der Zweifelsfälle durch den Landeswahlausschuss abgesehen.

Der Landeswahlausschuss stellte die Unwirksamkeit des Zustandekommens des Volksbegehrens durch einstimmigen Beschluss fest.

Bremen, den 7. Januar 2019

Der Landeswahlleiter